

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Artikel 1: Geltungsbereich dieser Geschäftsbedingungen Diese Bedingungen gelten für jedes Angebot und jede Vereinbarung (Kaufverträge, Übernahme von Arbeiten und anderen Vereinbarungen) zwischen FIKTECH B.V., im Folgenden FIKTECH genannt, und einer Gegenpartei, der gegenüber FIKTECH diese Bedingungen für gültig erklärt hat, für den Fall das die Parteien nicht ausdrücklich davon abweichende Regelungen vereinbart haben.

Artikel 2: Angebote Die durch FIKTECH abgegebenen Angebote bleiben für die Dauer von 3 Monaten nach Angebotsdatum gültig, falls nicht anders angegeben. FIKTECH ist nur an ein Angebot gebunden, wenn die Annahme durch die Gegenpartei innerhalb von 14 Tagen schriftlich bestätigt wird. Die im Angebot angegebenen Preise verstehen sich, wenn nicht anders angegeben, „ab Werk“ und exklusive Mehrwertsteuer. Falls FIKTECH, nachdem die Gegenpartei ein Angebot von FIKTECH akzeptiert hat, ihr einen schriftlichen Vertrag zur Unterzeichnung zugeschickt hat, ist FIKTECH an dessen Inhalt nur gebunden, wenn die Gegenpartei den Vertrag innerhalb von 14 Tagen unterschrieben an FIKTECH zurücksendet. Falls die Gegenpartei nach der Akzeptierung eines Angebotes von FIKTECH nachträglich vom Vollzug der Vereinbarung absieht, muss die Gegenpartei einen Betrag in Höhe von 25 Prozent des Angebotsvolumens oder aber nach Wahl von FIKTECH den tatsächlich von FIKTECH erlittenen Schaden als Folge der Auftragsstornierung bezahlen.

Artikel 3: Lieferung Eine vereinbarte Lieferzeit ist keine fest bindende terminliche Regelung, außer dies wurde ausdrücklich anders vereinbart. Darum muss der Kunde FIKTECH bei nicht termingerechter Lieferung schriftlich in Verzug setzen. Es ist FIKTECH erlaubt, verkaufte Waren in Teillieferungen zu liefern. Dies gilt nicht, wenn eine Teillieferung keinen selbstständigen Wert besitzt. Falls eine Teilanlieferung erfolgt, ist FIKTECH berechtigt, jeden Bestandteil einzeln in Rechnung zu stellen.

Artikel 4: Abnahmeverpflichtung Der Kunde ist dazu verpflichtet, die gekauften Waren zum Liefertermin oder aber zum Zeitpunkt ab dem sie ihm gemäß der Vereinbarung zur Verfügung gestellt worden sind, abzunehmen. Falls der Kunde die Annahme verweigert oder nur in unzureichendem Maß Informationen erteilt bzw. Angaben macht, die für die Auslieferung erforderlich sind, werden die Waren auf das Risiko der Gegenpartei eingelagert. Der Kunde trägt in diesem Fall sämtliche anfallenden Kosten, in jedem Fall inklusive der Lagerungskosten.

Artikel 5: Technische Anforderungen usw. Falls die in den Niederlanden zu liefernden Waren außerhalb der Niederlande genutzt werden, ist FIKTECH dafür verantwortlich, dass die zu liefernden Waren den technischen Anforderungen und Bestimmungen, die sich aus gesetzlichen Regelungen des Landes ergeben, in denen die Waren genutzt werden, genügen. Voraussetzung dafür ist es, das bei Abschluss des Kaufvertrages die Nutzung im Ausland angezeigt wurde. Auch alle weiteren technischen Anforderungen, die durch den Kunden an die zu liefernden Waren gestellt werden und von den üblichen Anforderungen abweichen, müssen beim Abschluss des Kaufvertrages durch den Kunden ausdrücklich angegeben werden.

Artikel 6: Zeichnungen, Modelle usw. Wenn FIKTECH ein Modell, Muster oder Beispiel zeigt oder bereitstellt, geschieht dies immer zu Präsentationszwecken: Die Beschaffenheit der zu liefernden Waren können vom Muster, Modell oder Beispiel abweichen. Die Firma FIKTECH behält sich die Eigentums- und/oder Urheberrechte für alle von ihr stammenden Zeichnungen, Konzepte, Angebote etc. vor. Der Kunde hat sicherzustellen, dass selbige weder ganz oder teilweise kopiert noch zu Händen oder Einsicht Dritter gegeben werden. Sie müssen sofort nach der ersten Anforderung von FIKTECH an FIKTECH zurückgesendet werden. Wenn FIKTECH der Gegenpartei ein Modell oder Muster zur Verfügung stellt, wird dies der Gegenpartei durch FIKTECH in Rechnung gestellt. Modelle oder Muster bleiben bis zur Bezahlung der Rechnung Eigentum von FIKTECH. Falls sich FIKTECH mit der Rücksendung durch den Kunden einverstanden erklärt hat und die Rechnung von FIKTECH gutgeschrieben wurde, veranlasst der Kunde die Rücksendung und trägt deren Kosten. Der Kunde haftet für eventuelle Schäden an dem Modell oder Muster. Wenn ein Modell oder Muster mit Einverständnis von FIKTECH zurückgesendet wird, trägt der Kunde dafür Sorge, dass das Modell oder Muster vollständig gereinigt und in perfektem Zustand zur Weiternutzung durch FIKTECH angeliefert wird. Bei Nichterfüllung dieser Bedingung, werden die Kosten für die Reinigung und/oder Reparatur der Gegenpartei in Rechnung gestellt.

Artikel 7: Abweichungen bei zu liefernden Waren FIKTECH ist zur Lieferung von Waren berechtigt, die von im Vertrag umschriebenen Waren abweichen. Falls FIKTECH von dieser Möglichkeit Gebrauch macht und eine Ware liefert, die sich wesentlich von der vereinbarten Ware unterscheidet, ist der Kunde dazu berechtigt, den Vertrag zu lösen. Der Kunde hat dieses Recht für die Dauer von vier Tagen, nachdem er die Abweichung festgestellt hat oder redlicherweise hätte feststellen können. Der Kunde hat kein Rücktrittsrecht, wenn es um Abweichungen bezüglich der zu liefernden Waren [André: misschien begriip ik hier iets verkeerd: is dit niet het tegenovergestelde van wat er i.d. 1e alinea van dit artikel staat?], der Verpackung oder der dazugehörigen Begleitpapiere, die erforderlich sind, um den rechtlichen Bestimmungen zu genügen, geht. Gleiches gilt auch für geringfügige Abweichungen der Ware, die eine Verbesserung bedeuten.

Artikel 8: Sicherheit Bevor FIKTECH zur Erfüllung der Leistung übergeht, hat FIKTECH das Recht, vom Kunden zu verlangen, Sicherheiten in Höhe seiner Verpflichtungen gemäß den Anforderungen von FIKTECH bereitzustellen. Kommt der Kunde dieser Forderung nicht nach, ist die Firma FIKTECH dazu berechtigt, auf ihren Wunsch den Vertrag zu annullieren, während der Kunde einen Betrag in Höhe von 25 Prozent des für die Lieferung vereinbarten Gesamtbetrages oder aber, nach Wahl von FIKTECH, den tatsächlich von FIKTECH erlittenen Schaden als Folge des annullierten Vertrags bezahlen muss.

Artikel 9: Beendigung des Vertrages Die Forderungen von FIKTECH gegenüber dem Kunden sind in den folgenden Fällen unmittelbar fällig: FIKTECH gelangen nach Vertragsschluss Umstände zur Kenntnis, die FIKTECH Anlass zu der Befürchtung geben, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nicht nachkommen kann. FIKTECH hat den Kunden bei Vertragsschluss darum gebeten, Sicherheiten zu stellen. Dem wird nicht entsprochen, indem nur unzureichende oder gar keine Sicherheiten gestellt werden. In den genannten Fällen ist FIKTECH dazu berechtigt von einer weiteren Erfüllung abzusehen und zur Auflösung des Vertrages überzugehen, ohne dass eines von beidem, das Recht von FIKTECH berühren würde, Schadensersatzansprüche geltend zu machen. Falls sich in Bezug auf Personen und Materialien, derer sich FIKTECH im Rahmen der Erfüllung des Vertrages bedient oder bedienen möchte, Umstände ergeben, die eine Erfüllung des Auftrages unmöglich oder so schwierig und/oder unverhältnismäßig teuer werden lässt, dass die Erfüllung des Vertrages nach normalem Ermessen nicht mehr verlangt werden kann, ist FIKTECH berechtigt, den Vertrag zu kündigen.

Artikel 10: Garantie Unter Berücksichtigung dessen, was an anderer Stelle in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bestimmt ist, gewährleistet die Firma FIKTECH die Qualität der von ihr gelieferten Güter und des von ihr im Vorfeld gelieferten und genutzten Materials. Dies allerdings ausschließlich in der Gestalt, dass sie kostenlos Mängel an den gelieferten Gütern behebt, bei denen der Kunde beweist, dass sie alle vor dem vereinbarten Übergabetermin und ausschließlich oder überwiegend als direkte Folge der entworfenen Konstruktion, fehlerhafter Verarbeitung oder der Verwendung schlechten Materials entstanden sind. Falls diesbezüglich im Vertrag keine anders lautenden Regelungen getroffen wurden, werden von FIKTECH gelieferte Güter, die mangelbehaftet sind kostenlos repariert oder ggf. ersetzt, wenn die Mängel innerhalb von 12 Monaten nach Auslieferung des Gutes aufgetreten sind. Gleiches gilt für Anlagen die durch FIKTECH in Betrieb gesetzt werden müssen, ab ihrer betriebsbereiten Übergabe. Die Garantieverpflichtung von FIKTECH erlischt, falls der Abnehmer selber Änderungen oder Reparaturen an dem Liefergut vornimmt oder durch Dritte vornehmen lässt, wenn das gelieferte Gut für einen anderen als den bestimmungsgemäßen Betriebszweck verwendet wird oder aber anders als in der von der Firma FIKTECH empfohlenen, in einer nach ihrem Ermessen unfachmännischen, Weise bedient oder unterhalten wurde. Die Garantiepflicht gilt außerdem nicht für zusätzlich anfallende Kosten wie zum Beispiel Transportkosten, Anfahrtskosten etc. Die der Garantie unterliegenden Waren müssen FIKTECH frei Haus nach Duiven angeliefert werden. Falls dies nicht möglich ist, wird FIKTECH vor Ort für die Wiederherstellung bzw. den Austausch von den, der Garantie unterliegenden, Gütern sorgen. Nur die Arbeitskosten sowie die auszutauschenden Güter fallen in diesem Fall unter die Garantie. Alle zusätzlichen Kosten gehen zu Lasten des Kunden. Dieser muss außerdem dafür Sorge tragen, dass der Ort, an dem sich die zu ersetzenden bzw. zu reparierenden Güter befinden, für FIKTECH gut erreichbar ist. Falls FIKTECH im Rahmen der Garantiepflicht neue Apparaturen und Teile liefert, gelten auch für diese Apparaturen und Teile alle Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Nichterfüllung der vereinbarten Zahlungsmodalitäten sowie jede andere Nichterfüllung einer seiner Verpflichtungen durch den Käufer/Kunden entbindet die Firma FIKTECH von ihrer in diesem Artikel festgelegten Verpflichtung sowie von allen weiteren Verpflichtungen. Einhaltung der Garantieverpflichtung seitens FIKTECH ist die einzige und allumfassende Form des Schadensersatzes. Der Käufer hat keine anderen Schadensersatzansprüche, gleich welcher Art, und ist zu einer Kündigung der Vereinbarung nicht berechtigt.

Artikel 11: Eigentumsvorbehalt Die von FIKTECH gelieferten Güter bleiben Eigentum von FIKTECH, bis der Kunde alle, aus der zwischen ihm und FIKTECH geschlossenen Vereinbarung resultierenden, Verpflichtungen erfüllt hat. Im Einzelnen sind dies: Die Gegenleistung(en) bezogen auf die gelieferten oder zu liefernden Güter selbst. Die Gegenleistung(en) bezogen auf die im Zusammenhang mit Kaufverträgen durch FIKTECH verrichteten oder zu verrichtenden Dienstleistungen. Eventuelle Forderungen wegen der Nichterfüllung durch den Vertragspartner einer oder mehrerer Vereinbarungen. Durch FIKTECH gelieferte Güter, die auf Grundlage von Absatz 1 unter den Eigentumsvorbehalt fallen, dürfen nur im Rahmen einer normalen Geschäftstätigkeit weiterverkauft werden. Der Vertragspartner ist im Übrigen nicht dazu berechtigt, die Güter zu verpfänden oder andere Rechtsansprüche darauf zu begründen. Falls der Kunde seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder ein berechtigter Grund zu der Annahme besteht, dass er dies nicht tun wird, ist FIKTECH dazu berechtigt, die gelieferten Güter, die nach Absatz 1 dem Eigentumsvorbehalt unterliegen, beim Kunden oder Dritten, die die Güter für den Kunden verwahren, wieder abzuholen oder abholen zu lassen. Der Kunde verpflichtet sich dazu, dabei jede Unterstützung zu leisten. Tut er dies nicht, muss er pro Tag eine Strafe in Höhe von 10 Prozent des von ihm geschuldeten Betrages zahlen. Wenn Dritte einen wie auch immer gearteten Anspruch auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen erheben oder geltend machen möchten, ist der Kunde verpflichtet, FIKTECH so schnell, wie dies nach allgemeinem Ermessen möglich ist, davon in Kenntnis zu setzen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die ihm unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Güter gegen Brand-, Explosions- und Wasserschäden sowie gegen Zerstörungen und Diebstahl zu versichern und versichert zu halten und in die entsprechenden Versicherungspolice Einsicht zu gewähren. Außerdem verpflichtet sich der Kunde nach der ersten Aufforderung von FIKTECH: alle Ansprüche des Kunden gegenüber Versicherern für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Güter an FIKTECH gemäß der in Art. 3:239 BW (bürgerliches Gesetzbuch der Niederlande) vorgeschriebenen Vorgehensweise zu verpfänden; die Forderungen, die der Kunde gegenüber seinem Abnehmer durch den Weiterkauf der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen gemäß der in Art. 3:239 BW (bürgerliches Gesetzbuch der Niederlande) vorgeschriebenen Vorgehensweise zu verpfänden; die unter Eigentumsvorbehalt von FIKTECH gelieferten Güter als Eigentum von FIKTECH zu kennzeichnen; wie auch ansonsten nach Kräften an

allen angemessenen Maßnahmen mitzuwirken, die FIKTECH zum Schutz der Eigentumsrechte an den gelieferten Gütern trifft und die den Kunden nicht in unzumutbarer Weise in seiner normalen Geschäftstätigkeit behindern.

Artikel 12: Mängel: Reklamationsfristen Der Kunde muss die gekauften oder installierten Güter bei Auslieferung ggf. nach Übergabe – so schnell dies danach möglich ist – überprüfen (lassen). Hierbei muss der Kunde überprüfen, ob die gelieferte Ware sich im Einklang mit der Vereinbarung befindet, speziell: ob die richtigen Güter geliefert worden sind; ob die gelieferten Gegenstände auch bezüglich der Menge mit der Vereinbarung übereinstimmen; ob die gelieferte Güter den vereinbarten Qualitätsstandards entsprechen – oder falls dies nicht der Fall ist – den Anforderungen für einen bestimmungsgemäßen Gebrauch/Handelszweck genügen. Werden sichtbare Fehler oder Mängel festgestellt, muss der Kunde diese innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung bzw. Übergabe FIKTECH schriftlich mitteilen. Nicht sichtbare Mängel muss der Kunde innerhalb von 7 Tagen nach deren Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach Lieferung bzw. Übergabe, FIKTECH schriftlich mitteilen. Auch wenn der Kunde rechtzeitig reklamiert, bleibt seine Verpflichtung zu Bezahlung und Abnahme von getätigten Bestellungen bestehen. Güter können ausschließlich nach vorhergehender schriftlicher Zustimmung von FIKTECH zurückgeschickt werden.

Artikel 13: Preisänderungen Falls FIKTECH mit dem Kunden einen festen Preis vereinbart, ist FIKTECH dennoch dazu berechtigt, den Preis zu erhöhen, falls sich Umstände ergeben, aufgrund derer sich Material- und/oder Arbeitskosten für FIKTECH erhöhen. Falls die Preiserhöhung mehr als 10 Prozent beträgt, hat der Kunden das Recht, die Vereinbarung zu kündigen. Falls bei der Erstellung des Angebotes Fehler gemacht wurden, die der Gegenpartei der Vernunft nach offensichtlich hätten gewesen sein müssen, ist FIKTECH dazu berechtigt, den Preis nach Entdeckung dieser Fehler anzupassen.

Artikel 14: Montage Die Montage wird zu den normal geltenden Tarifen ausgeführt. Das mit der Montage beauftragte Personal beschränkt sich auf die auf die Montage des von FIKTECH gelieferten Materials und/oder des Materials, das im Auftrag inbegriffen war. FIKTECH ist in keinem Fall für Montagearbeiten verantwortlich, die nicht ausdrücklich zum angenommenen Auftrag gehören. Reparaturarbeiten an bestehendem Material, Sicherung von Löchern, Luken, Riemen usw., sind, soweit dies nicht ausdrücklich anders vereinbart wurde, kein Bestandteil der eingegangenen Lieferverpflichtung, betriebsbereiten Übergabe oder Montage. Der Vertragspartner muss für Hilfsarbeiter, Schmier- und Reinigungsmittel und die benötigte Beleuchtung sowie Beleuchtung während der Montagearbeiten sorgen. Wenn die Montage, durch Ursachen, die außerhalb der Verantwortung von FIKTECH liegen, nicht wie geplant und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann oder sich auf andere Weise verzögert, ist FIKTECH dazu berechtigt, dem Vertragspartner die daraus resultierenden Mehrkosten zum normal gültigen Tarif in Rechnung zu stellen. In Abweichung von der in Artikel 12 vorgesehene Reklamationsfristen, werden die Ausführung der Arbeiten oder deren Dauer betreffende Reklamationen nach Abreise des Montagepersonals nicht bearbeitet. Alle eventuell anfallenden Zusatzkosten, insbesondere Reisekosten und Lebenshaltungskosten sowie Unterkunft (für deren Eignung und Güte der Vertragspartner auf Verlangen Sorge trägt) für das Personal von FIKTECH sowie Kosten, die dadurch entstehen, dass die Montage außerhalb der normalen Arbeitszeiten erfolgen muss, gehen ebenfalls zu Lasten des Kunden, falls dies nicht schriftlich anders vereinbart wurde. Nachdem die Montage beendet ist und die Güter durch das Personal von FIKTECH in Betrieb genommen wurden, wird die Montage als abgeschlossen betrachtet. Falls der Kunde noch über einen Tag hinaus die Dienste des FIKTECH-Personals in Anspruch nehmen möchte oder danach auf die Unterstützung des Personals von FIKTECH bei der Inspektion der verkauften/übergebenen Güter zurückgreift, steht FIKTECH eine Unkostenvergütung in Höhe des normalen Tarifes inklusive der Reise- und Unterbringungskosten zu.

Artikel 15: Bezahlung Die Bezahlung hat innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum in der von FIKTECH anzugebenden Weise zu erfolgen. Nach dem Ablauf von 30 Tagen nach Rechnungsdatum befindet sich der Kunde in Verzug. Der Kunde ist verpflichtet, ab Verzugsdatum für den geforderten Betrag Zinsen in Höhe des gesetzlichen Verzugszinses zuzüglich 2 Prozent zu zahlen. Im Falle von Liquidation, Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungsvergleich des Kunden, werden die Verpflichtungen des Kunden unmittelbar fällig. Die Bezahlung erfolgt ohne Rabatte oder Verrechnung. Durch den Kunden vorgenommene Zahlungen dienen immer erstens zur Begleichung aller geschuldeten Zinsen und Kosten und zweitens zur Begleichung derjenigen offenen Rechnungen, die am längsten offen sind. Dies gilt auch, wenn der Kunde angibt, dass sich die Zahlung auf eine spätere Rechnung bezieht. FIKTECH ist berechtigt einen Skontobetrag von 2 Prozent in Rechnung zu stellen, der nicht fällig wird, wenn die Bezahlung innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum, erfolgt. Bei Objekten und Annahme von Arbeiten ist FIKTECH berechtigt, einzeln nach Terminen/in Raten abzurechnen. Reklamationen von Rechnungen haben innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Rechnung in schriftlicher Form zu erfolgen. Wird innerhalb dieser Frist kein schriftlicher Einspruch erhoben, dann wird von einem Einverständnis des Auftraggebers mit der Rechnung ausgegangen.

Artikel 16: Inkassokosten Versäumt es der Kunde einer oder mehrerer seiner Verpflichtungen nachzukommen oder ist er damit in Verzug, gehen alle erforderlichen außergerichtlichen Kosten zur Durchsetzung der Zahlungsverpflichtung zu Lasten des Kunden. In jedem Fall entsteht für den Kunden eine Zahlungsverpflichtung in Höhe von 15 Prozent der Rechnungssumme, mindestens jedoch 250 €. Kann FIKTECH beweisen, dass höhere Kosten entstanden sind, die gerechtfertigter Weise notwendig waren, kommen auch diese für die Vergütung in Betracht.

Artikel 17: Angenommene Aufträge In dem vereinbarten Preis für angenommene Arbeiten ist nicht inbegriffen, sofern nicht ausdrücklich anders bestätigt: Erd-, Gelände-, Abbruch-, Fundaments- oder andere bauliche Arbeiten, welcher Art auch immer, sowie die Kosten für Anschlüsse an das öffentliche Leitungsnetz (Abwasser, Gas, Wasser, Elektrizität) oder andere Erschließungskosten; die zusätzliche Hilfe für die Beförderung der Teile, die nicht von FIKTECH selbst zu bearbeiten sind, ebenso wie die dazu zu verwendenden Hebewerkzeuge und Flaschenzüge; Änderungen bezüglich der angenommenen Arbeiten, sei es durch einen besonderen Auftrag des Kunden oder als Folge äußerer Einflüsse oder dadurch, dass gemachte Angaben nicht mit der tatsächlichen baulichen Ausführung übereinstimmen, werden, falls deswegen Mehrkosten entstehen, als Mehrarbeit betrachtet. Mehrarbeit wird, wenn dies recht und billig erscheint, dem Kunden berechnet. Die Firma FIKTECH hat das Recht, Mehrarbeit aufzuschieben, falls dies im Hinblick auf Organisation ihrer Geschäftsprozesse geboten erscheint. Die Aufschiebung von Mehrarbeit gibt dem Kunden nicht das Recht, die Vereinbarung zu beenden. Falls es aufgrund von Umständen, die der Kundenseite zurechenbar sind, bei der Ausführung der angenommenen Arbeiten zu Verzögerungen kommt, ist der Kunde FIKTECH gegenüber für die Schäden haftbar, die FIKTECH als Folge dieser Verzögerung erleidet. Es werden pro Tag oder Teil eines Tages mindestens 500 € erhoben. Der Kunde trägt dafür Sorge, dass der Ort, an dem die Arbeit ausgeführt werden soll, stets per Achse erreichbar ist. Die angenommenen Arbeiten werden als erledigt betrachtet, wenn alles vollständig fertig gestellt, ausgeführt und fertig montiert ist und dem Kunden dies schriftlich oder mündlich mitgeteilt wurde. Falls ein Bestandteil ohne Schuld von FIKTECH nicht zeitgleich mit der Fertigstellung der gesamten Arbeit geliefert werden kann, kann die Übergabe trotzdem vorgenommen werden. Dies wird im Hinblick auf Bezahlung und Garantiebestimmungen berücksichtigt.

Artikel 18: Haftung FIKTECH ist gegenüber dem Kunden ausschließlich auf folgende Weise haftbar: Für Schäden, die als Folge eines Mangels gelieferter Güter auftreten, gilt ausschließlich die Haftungsregelung, wie sie in Artikel 10 dieser Bedingungen geregelt ist. FIKTECH haftet, wenn der Schaden durch die Planung oder grobes Verschulden von FIKTECH oder einem leitenden Angestellten von FIKTECH verursacht wurde. Die Haftung von FIKTECH beschränkt sich dabei auf den Betrag, der durch die Versicherung ausgeschüttet wird, soweit die Haftung durch diese Versicherung gedeckt wird. Falls die Versicherung im jeweiligen Fall keine Deckung bietet oder nicht zur Zahlung der Versicherungssumme übergeht, ist die Haftung von FIKTECH im Hinblick auf zusätzlich erforderliche Dienstleistungen auf die Hälfte des Rechnungsbetrags und ansonsten auf die Rechnungssumme begrenzt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Schaden soweit wie möglich zu begrenzen, unter anderem durch die rechtzeitige Einholung der Hilfe von FIKTECH ab dem Moment, in dem die Entstehung des Schadens drohen könnte. FIKTECH ist nicht für Schäden haftbar, die entstanden sind, nachdem durch den Auftraggeber oder Dritte Änderungen an der Arbeit vorgenommen worden sind, außer wenn die Schäden nicht dadurch verursacht worden sein können. FIKTECH ist ebenfalls nicht für Schäden haftbar, die durch eine nicht bestimmungsgemäße Nutzung oder eine unzureichende Wartung entstehen.

Artikel 19: Höhere Gewalt Unter höherer Gewalt werden Umstände verstanden, die die Erfüllung von eingegangenen Verpflichtungen verhindern und nicht FIKTECH zurechenbar sind. Hierunter fallen (falls und soweit diese Umstände die Erfüllung unmöglich machen oder in unangemessener Weise erschweren) die folgenden Ereignisse: Streiks in anderen Firmen, außer bei FIKTECH, spontane Arbeitsniederlegungen oder politisch motivierte Streiks bei FIKTECH, ein allgemeiner Mangel an benötigten Rohstoffen oder anderen, für die Erfüllung der vereinbarten Leistungen erforderlichen Gütern und Leistungen; ein nichtvorhersehbarer Lieferengpass bei Zulieferern oder anderen Dritten, von denen FIKTECH abhängig ist und allgemeine Transportprobleme; Regelungen oder sonstige Erlasse des Gesetzgebers, durch die Leistungen FIKTECHs zeitweise oder dauerhaft verboten oder unmöglich gemacht würden. FIKTECH hat auch das Recht, sich auf höhere Gewalt zu berufen, falls die Umstände die (weitere) Erfüllung verhindern, eintreten, nachdem FIKTECH seinen Verpflichtungen hätte nachkommen müssen. Während des Einflusses der höheren Gewalt ruhen Lieferungen und andere Verpflichtungen von FIKTECH. Falls die Periode, in der FIKTECH seinen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, länger als 6 Monate dauert, sind beide Parteien dazu berechtigt, den Vertrag zu kündigen, ohne dass in diesem Fall Schadensersatzansprüche oder -verpflichtungen entstehen. Falls FIKTECH zum Zeitpunkt des Eintretens der höheren Gewalt bereits teilweise seine Verpflichtungen erfüllt hat, oder teilweise seine Verpflichtungen erfüllen kann, ist die Firma berechtigt, den gelieferten Teil bzw. den lieferbaren Teil getrennt zu berechnen. Der Kunde ist gehalten, diese Rechnung zu begleichen, als ob es sich dabei um einen gesonderten Vertrag handeln würde. Dies gilt nicht, wenn der gelieferte bzw. lieferbare Lieferungsgegenstand keinen eigenständigen Wert besitzt.

Artikel 20: Schlichtung in Streitfällen Die Parteien kommen bezüglich aller eventuell auftretenden Konflikte, die aus dieser Vereinbarung oder aus daraus resultierenden Untervereinbarungen entstehen, darüber überein, diese Konflikte gemäß der „Minitrage“-Regelung des Nederlands Arbitrage Instituut zu behandeln und vor einer gerichtlichen Auseinandersetzung einer Schlichtung den Vorzug zu geben oder eine andere Form einer außergerichtlichen Einigung anzustreben. Falls sich herausstellt, dass eine Lösung des Problems durch das „Minitrage“-Verfahren unmöglich ist, ist ein Konflikt gemäß den Schlichtungsbestimmungen („Arbitrage Reglement“) des Nederlands Arbitrage Instituut zu schlichten.

Artikel 21: Gerichtsstand Für jede Vereinbarung zwischen FIKTECH und anderen Parteien gilt das Niederländische Recht.

Artikel 22: Änderung der AGB FIKTECH ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu verändern. Die Änderungen treten zum angekündigten Zeitpunkt des Inkrafttretens in Kraft. FIKTECH wird der Gegenpartei die geänderten Bedingungen frühzeitig übermitteln. Falls kein Zeitpunkt für das Inkrafttreten genannt wurde, treten die Änderungen gegenüber der Gegenpartei in Kraft, sobald ihr die Änderung mitgeteilt wurde.